



Liebe Sportfreunde,
bei der Mitgliederversammlung 2011 am 5. November in Düsseldorf wurden für den Prüfungsbereich folgende Neuerungen der Verfahrensordnung beschlossen:

1. Danprüfungen bis einschließlich 5. Dan werden in die Länderhoheit übertragen.
 - *Je nach Erfordernis vergibt der/die betreffende Prüfungsbereich/Stilrichtung die notwendigen Termine für das Jahr innerhalb des eigenen Landesverbandes bis zum 5. Dan.*
2. Verleihung von Dangraden:
 - *Die Verleihung eines Dan-Grades kann auf Vorschlag des jeweiligen Prüfungsbereiches/ der jeweiligen Stilrichtung in Abstimmung mit dem Präsidium und bei höheren Danen (ab 6. Dan) mit der Genehmigung der Bundesversammlung vorgenommen werden. Die Erlangung des 9. Dan-Grades und höher erfolgt nur durch Verleihung.*
Die Prüfungsgebühr wird bei einer Verleihung nicht erhoben. Die Vorbereitungszeiten können unterschritten werden. Für die nächste Dan-Prüfung ist jedoch die gesamte Vorbereitungszeit (Vorbereitungszeit für den verliehenen Dan-Grad zuzüglich Vorbereitungszeit für den angestrebten Dan-Grad) seit der letzten Dan-Prüfung anzurechnen.“
3. Anerkennung von Dangraden:
 - *Anerkennung von Dan-Graden bis zum 5. Dan obliegen den Landesverbänden, bei den 6., 7. und 8. Dan-Graden den Stilrichtungen / Prüfungsbereichen und am dem 9. Dan-Grad der Bundesversammlung.“*
4. Änderung zur Prüfung zum 2. Dan:
 - *Zum 2. Dan 18. Lebensjahr vollendet, Vorbereitungszeit seit der letzten Prüfung 2 Jahre“*
5. Prüfungen zum Junior-Dan:
 - *zum Junior-Dan 12. Lebensalter vollendet“*
Der Junior-Dan behält bis zum vollendeten 16. Lebensjahr Gültigkeit. Danach ist eine Danprüfung nach den Vorgaben der Nummer 2.1 und 2.2. dieser Verfahrensordnung abzulegen.
Zum 1. Dan ist der Nachweis der Teilnahme an einem eigens für Dan-Anwärter/Innen ausgerichteten Kampfrichterlehrgang. Diese Bescheinigung darf nicht älter als zwei Jahre sein. Der KR-Lehrgang für Dan-Anwärter soll mindestens 3 Stunden, jedoch höchstens 4 Stunden dauern.“

Prüfungsreferent Dieter Mansky